

Begründung

zur Änderung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Detmold „Auf den Bohnenkämpfen“

Der am 21.03.1957 vom Rat der Stadt Detmold förmlich festgestellte Durchführungsplan Nr. 2 „Auf den Bohnenkämpfen“ ist nach dem Bundesbaugesetz ein Bebauungsplan und danach Ortsrecht.

Im Laufe der Durchführung der im o.a. Durchführungsplan vorgesehenen baulichen Maßnahmen hat sich folgende Änderung ergeben, die entsprechen § 13 (1) des Bundesbaugesetzes –vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes- vom Rat der Stadt beschlossen werden muß.

Das an der Südseite der Odermisser Straße liegende, aus dem für städtische Schulzwecke vorgesehene Gelände herausgetrennte Gebiet soll mit einem einhüftigen Wohnhause, bei dem die Traufseite zur Straße eingeschossig und die Rückseite zweigeschossig ist, bebaut werden. Die im Plan eingetragene Baulinie ist zwingend. In dem vorgesehenem Vorgarten dürfen Gebäude nicht errichtet werden. Die Stellung des im vorgesehenen Plan ist einzuhalten. Das zu errichtende Gebäude hat sich im Außenputz bzw. Außenanstrich den Bauten der Umgebung anzupassen.

Die Änderung ist im Plan in grüner Farbe eingetragen. Das Einverständnis der Betroffenen liegt vor. Die sich aus der Änderung ergebende bauliche Maßnahmen führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Stadt.